

Preisblatt Energiebezug inkl. Netznutzungskosten

gültig ab 1. Januar 2019

Dieses Preisblatt ersetzt alle vorausgegangenen Preisblätter und ist ein ergänzender Bestandteil zu den allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung (AGBE).

1. Bezügergruppen

1.1. Kleinbezug Einfachtarif (ET) / Doppeltarif (DT)

Anwendung: Haushalt, Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe und Strombezug für allgemeine Zwecke in Mehrfamilienhäusern. Als Wohnungen gelten die in sich abgeschlossenen Wohneinheiten mit Kochgelegenheiten und Sanitärräumen.

Der Energiebezug in Mehrfamilienhäusern wird für jede Wohnung separat gemessen. Die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benötigte Energie wird mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer verrechnet.

Der Hauseigentümer kann für Wohnungen mit häufigem Mieterwechsel, für Personalunterkünfte und dergleichen als Kunde bestimmt werden.

1.2. Grossbezug (GB)

Anwendung: Gewerbe, Verwaltungen, Landwirtschaftsbetriebe bei einem durchschnittlichen Jahresbezug ab 100'000 kWh, Bezüger mit hohem oder stark variierendem Leistungsbedarf.

1.3. Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung

Sonderfälle für Spezialbezüger und Kunden mit Primärmessung werden speziell geregelt und vereinbart.

Das EWJ bestimmt die zur Anwendung kommenden Tarife. Änderungen der Tarifgruppe werden nur nach vorheriger Anzeige oder bei Vorliegen stark veränderter Bezugsverhältnisse auf Beginn der nächsten Rechnungsperiode vorgenommen.

2. Preisstruktur

2.1. Kleinbezug

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh), dem von Messart und Bezugsmenge im Einfachtarif bzw. Doppeltarif abhängigen Grundpreis. Diese kommen auch für die angebrochenen Monate voll zur Verrechnung oder wenn kein Energiebezug erfolgt. Die Ablesung erfolgt pro Semester (Stichdatum 30.6. und 31.12.), die Rechnungsstellung zweimal jährlich.

2.2. Grossbezug

Die Stromkosten setzen sich zusammen aus einem Preis pro Kilowattstunde (kWh) sowie einem Leistungspreis pro angezeigtes Kilowatt (kW). Die höchste, gemittelte Leistungsspitze in Kilowatt kW pro 15min Registrierperiode und Monat bildet die Basis für die Verrechnung des Leistungspreises. Die Ablesung erfolgt monatlich und die Verrechnung quartalsweise.

2.3. Tarifzeiten

Bei eingerichteter Doppeltariffmessung erfolgt die Strommessung getrennt im Hoch- und Niedertarif nach Messangabe der nachstehend aufgeführten Tarifzeiten:

- Hochtarif: täglich 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- Niedertarif: täglich 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

2.4. Der Grundpreis dient dazu, um allgemeine Kosten zu decken wie Messung, Rechnungsstellung, Plausibilitätskontrolle, Leistungsvorhaltung im Netz, Information der Kunden, etc. Der Grundpreis der Netznutzung nicht dauernd genutzt, dauernd genutzt und Wärme wird wie folgt erhoben:

- Einfamilien-Wohnhaus
- Mehrfamilien-Wohnhaus: pro Wohnung
- Mehrere Wohnungen an einem Zähler: pro Wohnung
- Allgemeinzähler (Bsp. Treppenhaus, Garage, Heizung)
- Stall mit separater Zähleranlage
- Wohnhaus und Stall mit gemeinsamer Zähleranlage
- Zweitwohnungen (Ferienwohnungen)

3. Zuschläge

Ist der Einsatz eines Münz- oder Prepaidzählers notwendig, wird pro Apparat ein monatlicher Zuschlag erhoben.

Besondere Zuschläge können ebenfalls für Mahnungen, Inkasso, vergebliche Ablesegänge oder bei nicht zugänglicher Messeinrichtung erhoben werden.

4. Reduktionen

Reduktion für zweitgemessenes Objekt desselben Kunden pro Liegenschaft. Bei zweitgemessenen allgemeinen Objektteilen handelt es sich um Wohnungen, Ställe, Garagen, Disponibel, Wärmepumpe, Heizung etc, bei denen der Energieverbrauch mit einem separaten Zähler erfasst wird.

5. Blindenergie

Die Messung und Verrechnung eines Überbezuges liegt im Ermessen des EW Jenins. Übersteigt der Blindenergieverbrauch 42.6% des bezogenen Wirkenergie ($\cos\phi$ 0.92), so wird dieser gemäss Preisblatt berechnet. Es steht dem Kunden frei, den Leistungsfaktor durch den Einbau einer Blindstromkompensationsanlage zu verbessern.

6. Messdienstleistung

Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Kosten gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV, Art. 8 / Abs. 5).

- Quartalsweise Messdatenbereitstellung bei Energieerzeugungsanlagen EEA mit Leistung kleiner 30kVA für den Herkunftsnachweis und Abrechnung.
- Tägliche Messdatenbereitstellung bei Energieerzeugungsanlagen EEA mit Leistung grösser 30kVA für den Herkunftsnachweis und Abrechnung.
- Messpunkte von Verbrauchsstätten welche am Markt die Energie beschaffen, müssen aus gesetzlichen Gründen täglich Messdaten bereitstellen.

7. Einspeisevergütung

Die elektrische Energie-Einspeisung ins Verteilnetz des EW Jenins, welches aus der Produktionen von Energieerzeugungsanlagen (EEA) stammt, wird durch den Energieabnehmer vergütet.

Die Energieeinspeisung, der Energiebezug und die Messung erfolgen auf Netzebene 7. Die Messung erfolgt nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Energie (BfE) vom Sept. 2016 (Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 Abs. 2 bis und Art.7a Abs.4 bis EnG und dem VSE Branchendokument (Handbuch Eigenverbrauchsregelung HER).

Die Messgeräte werden vom EW Jenins eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Die Messkosten hat der Produzent zu tragen.

Unabhängige Energieproduzenten, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugen und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind berechtigt, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung ist die Registrierung im nationalen Herkunftsnachweissystem.

Die Vergütung kommt zum Tragen, sofern der unabhängige Produzent keinen Gebrauch macht von kostendeckenden Finanzierungsmodellen, insbesondere der KEV nach EnG Art. 7a.

8. Beglaubigungspauschale Herkunftsnachweis (HKN) für EEA <30 kVA

Beinhaltet die Überprüfung der Dokumente, der Anlage sowie das Ausstellen der Beglaubigungsformulare und das Erfassen der Anlage im Herkunftsnachweissystem der swissgrid.

9. Einrichtungspauschale für Energieerzeugungsanlage (EEA)

Beinhaltet die Inbetriebnahme Kontrolle der EEA vor Ort, damit diese den sicheren Parallelbetrieb mit dem Versorgungsnetz des EW Jenins gewährleistet. Sowie der Dokumentation im EDV-System mit entsprechender Kontrollperiodenüberwachung.

Energieerzeugungsanlagen EEA sind insbesondere folgende Arten:

- Wasserkraftanlagen
- Windenergieanlagen
- Photovoltaikanlagen
- thermische Erzeugungsanlagen, z.B. Blockheizkraftwerkenanlagen (BHKW)
- chemische Erzeugungsanlagen, z.B. Batteriespeicher

10. Preise 2019

Preismodell		Energie- und Netznutzung	Energie	Netz- nutzung	Einheit
Kleinbezug Einheitstarif (ET)	Grundpreis	7.00		7.00	Fr. / Mt.
	Einheitspreis	18.00	10.00	8.00	Rp. / kWh
Kleinbezug Doppeltarif (DT)	Grundpreis	14.00		14.00	Fr. / Mt.
	Tagespreis	17.00	10.00	7.00	Rp. / kWh
	Nachtpreis	12.00	7.00	5.00	Rp. / kWh
Grossbezug (GB)	Leistungspreis	8.20		8.20	Fr. / kW / Mt.
	Tagespreis	12.00	6.00	6.00	Rp. / kWh
	Nachtpreis	10.00	6.00	4.00	Rp. / kWh
Baustellen und temporäre Anschlüsse	Grundpreis	10.00		10.00	Fr. / Mt.
	Einheitspreis	17.00	10.00	7.00	Rp. / kWh
Eigenverbrauch Über- schuss (EVÜ)	Grundpreis	10.00		10.00	Fr. / Mt.
	Einheitspreis Bezug	17.00	10.00	7.00	Rp. / kWh
	Energierückspeisung	-8.00	-8.00		Rp. / kWh
Eigenverbrauchsgemein- schaft (EVG)	Grundpreis	10.00		10.00	Fr. / Mt.
	Eigenverbrauch	-10.00	-10.00		Rp. / kWh
	Energierückspeisung	-8.00	-8.00		Rp. / kWh
Produktion (NP)	Energierückspeisung	-8.00	-8.00		Rp. / kWh

Zuschläge

Blindenergie Überbezug	5.00	Rp. / kVarh
Münz- oder Prepaid-Zähler	10.00	Fr. / Mt.
Sperrpflichtbefreiung	8.50	Fr. / kW / Mt.
Gewerbeanschluss	100.00	Fr. / Jahr
Ökostromqualität PurePower Graubünden	5.00	Rp. / kWh
Messdienstleistung Datenbereitstellung täglich	30.00	Fr. / Mt.
Messdienstleistung Datenbereitstellung Quartal	10.00	Fr. / Mt.
Beglaubigungspauschale Herkunftsnachweis (HKN) für EEA <30 kVA	150.00	Fr. / Anlage
Einrichtungspauschale für Energieerzeugungsanlage EEA	600.00	Fr. / Anlage

Abgaben

Systemdienstleistungen swissgrid	0.24	Rp. / kWh
Förderabgabe KEV und Gewässerschutzmassnahmen	2.30	Rp. / kWh
Entschädigung an die Gemeinde für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden.	0.80	Rp. / kWh

Reduktionen

Reduktion zweitgemessenes Objekt	3.00	Fr. / Mt.
----------------------------------	------	-----------

Alle Angaben exklusive 8% MWST